

Dienstanweisung

zur Erhebung der Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 28.07.2015

Im Gebührenverzeichnis, das der Verwaltungsgebührensatzung als Anlage beigefügt ist, sind größtenteils Rahmensätze für die Gebührenerhebung festgelegt. Innerhalb der festgelegten Rahmensätze werden die Gebühren wie folgt erhoben:

Zu lfd. Nr. 1	des Gebührenverzeichnisses	20,00 €*
Zu lfd. Nr. 2.1	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 2.2	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 2.3	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 3	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 4	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 5.1	des Gebührenverzeichnisses	Aufwand
Zu lfd. Nr. 6.1	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 7	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 8.1	des Gebührenverzeichnisses	Aufwand
Zu lfd. Nr. 8.2	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 9.1.3	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 9.2.5	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 9.3	des Gebührenverzeichnisses	Aufwand
Zu lfd. Nr. 19	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 23.4	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 23.5	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 24.1	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 24.2.1	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 24.2.2	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 25	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 26	des Gebührenverzeichnisses	20,00 €*
Zu lfd. Nr. 27.1	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 21.2	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand
Zu lfd. Nr. 28	Festlegung im Einzelfall entspr.	Aufwand

Dienstanweisung

zur Erhebung der Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Seite 2

Die mit * gekennzeichneten Ziffern bedeuten einen Mindestsatz, der je nach Arbeitsanfall oder Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Tätigkeit im festgesetzten Gebührenrahmen überschritten werden kann und gegebenenfalls überschritten werden muss.

Alle Bediensteten werden angewiesen, die Gebührenerhebung nach der Satzung ordnungsgemäß durchzuführen. Es kann nicht sein, dass z. B. in der einen Abteilung Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen erhoben werden, während dies in der anderen Abteilung unterbleibt.

In der Gebühr für öffentliche Leistungen sind gemäß § 11 Abs. 4 KAG auch die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Auslagen sind Aufwendungen der Verwaltung, die diese zur Erbringung der öffentlichen Leistung an Dritte macht, die außerhalb des Verwaltungsapparates der Behörde stehen.

Beispielhaft sind dies: Gebühren für Telekommunikation, Sachverständigenkosten, Reisekosten, Gutachten. Auslagen im weiteren Sinne können auch sonstige Verwaltungsleistungen sein, z.B. zusätzliche Ausfertigungen von Urkunden.

Auslagenersatz kann nur verlangt werden, soweit die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen oder für die öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Bei Unsicherheiten ist der Amtsleiter zu kontaktieren.

Schönwald im Schwarzwald, den 28.07.2015